

# HOFVERBAND UND DORFGEMEINDE IM MITTELALTERLICHEN FRANKEN

Von JOHANNES MERZ

## 1. Die Thematik im Kontext der Forschung

In der neueren Forschung hat sich inzwischen allgemein die Erkenntnis durchgesetzt, daß das Leben auf dem Land im früheren Mittelalter viel stärker von der Einzelsiedlung, lockeren Hofgruppen und Weilern bestimmt war, als man lange Zeit zuvor angenommen hatte. Das Dorf, bzw. die lateinische Entsprechung villa, taucht zwar vielfach in den Quellen seit der Karolingerzeit bis in die Neuzeit auf, aber dahinter verbergen sich ganz unterschiedliche Aussagen<sup>1</sup>. „Dorf“ meint zunächst einmal nur die ländliche Siedlung, über deren Größe und Struktur noch lange nichts gesagt ist<sup>2</sup>. Die Assoziation, daß sich hinter dem Begriff „Dorf“ eine Gemeinde, eine genossenschaftlich organisierte Siedlungsform verberge, ist für die Zeit des früheren Mittelalters überwiegend falsch. Das Dorf als Organisationsform, als ein über das Siedlungsbild nahe beieinanderliegender Betriebseinheiten hinausreichender, rechtlich relevanter und sozial prägender Zusammenschluß von Landbewohnern, dies ist nach einhelliger Forschungsmeinung eine Erscheinung des Hoch- und Spätmittelalters. Etwa im 11. bis 13. Jahrhundert löste sich demnach

<sup>1</sup> Zur allgemeinen Forschungssituation vgl. Karl Siegfried BADER, Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes 1–3, Weimar 1957/1962, Wien u.a. 1973; Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen, 2 Bde (Vorträge und Forschungen 7/8), Konstanz/Stuttgart 1964 (= <sup>2</sup>1986); Edith ENNEN – Walter JANSSEN, Deutsche Agrargeschichte. Vom Neolithikum bis zur Schwelle des Industriezeitalter, Wiesbaden 1979; Roger SABLONIER, Das Dorf im Übergang vom Hoch- zum Spätmittelalter. Untersuchungen zum Wandel ländlicher Gemeinschaftsformen im ostschweizerischen Raum, in: Lutz FENSKE u.a. (Hg.), Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift für Josef Fleckenstein zu seinem 65. Geburtstag, Sigmaringen 1984, 727–745; Georg DROEGE, Gemeindliche Selbstverwaltung und Grundherrschaft, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, hg. von Kurt G. A. JESERICH u.a., I, Stuttgart 1983, 193–213; Werner RÖSENER, Bauern im Mittelalter, München 1985 (= <sup>4</sup>1991); DERS., Einführung in die Agrargeschichte, Darmstadt 1997. – Aus einer eher übergreifenden, auf die Neuzeit zielenden Perspektive: Heide WÜNDER, Die bäuerliche Gemeinde in Deutschland, Göttingen 1986; Peter BLICKLE (Hg.), Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa. Ein struktureller Vergleich (Historische Zeitschrift, Beih. NF 13), München 1991.

<sup>2</sup> Vgl. Rudolf SCHÜTZCHEL, 'Dorf'. Wort und Begriff, in: Herbert JANKUHN u.a. (Hg.), Das Dorf der Eisenzeit und des frühen Mittelalters. Siedlungsform, wirtschaftliche Funktion, soziale Struktur (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philol.-Histor. Klasse 3/101), Göttingen 1977, 9–36; Art. „Dorf“, in: Lexikon des Mittelalters 3 (1986) 1266–1312. – Im folgenden soll „Dorf“ unspezifisch für eine aus mehreren Anwesen bestehende ländliche Siedlung stehen.

aus: Bayern. Vom Stamm zum Staat. FS für Andreas Kraus zum 80. Geburtstag, hg. v. Konrad Ackermann/Alois Schmid/Wilhelm Volkert, Bd. 1 (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 139), München 2002, S. 345–360

die sog. ältere Grundherrschaft und die in den Quellen vornehmlich bezeugte Villikationsverfassung auf<sup>3</sup> und machte der neuen Organisationsform der Dorfgemeinde selbständig wirtschaftender und ihr Sozialleben gestaltender Bauern Platz.

Nach der gerade in neuerer Zeit wieder sehr aktiven Forschung, für die stellvertretend auf die maßgebliche Rolle Werner Röseners verwiesen sei<sup>4</sup>, hat es also erst seit dem Hochmittelalter allmählich das Dorf im Sinne einer Dorfgemeinde gegeben und die sog. Grundherrschaft sich fundamental gewandelt. Allerdings lasse sich in vielen Fällen feststellen, daß nicht alle Fronhöfe aufgelöst und das Land in Erbleihe gegen verschiedene Abgaben an die Bauern ausgegeben worden sei; vielmehr sei vom weit verbreiteten Weiterbestehen kirchlicher und adeliger Eigenwirtschaft auszugehen.

Betrachtet man die Forschung zu den ländlichen Sozial- und Wirtschaftsformen in Franken<sup>5</sup>, so ist in den neueren Arbeiten ein partielles Vordringen dieser allgemeinen Forschungsergebnisse erkennbar<sup>6</sup>. Freilich bezieht sich diese Feststellung vor allem auf die Wirtschaftsformen und ihren hochmittelalterlichen Wandel. Die Institution der Dorfgemeinde ist gelegentlich von Wilhelm Störmer als eine seit etwa 1200 auftretende Neuerung charakterisiert und vor allem durch das Beispiel Veitshöchheim illustriert worden<sup>7</sup>. Im Bereich der Grundherrschaftsforschung

<sup>3</sup> Werner RÖSENER, Struktur und Entwicklung der Grundherrschaft im deutschen Alt-siedelgebiet (10.–13. Jahrhundert), in: Gerhard DILCHER – Giorgio VIOLANTE (Hg.), Strukturen und Wandlungen der ländlichen Herrschaftsformen vom 10. zum 13. Jahrhundert (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 14), Berlin 2000, 111–133. Zur Problematik des Begriffs zusammenfassend: Klaus SCHREINER, Grundherrschaft – ein neuzeitlicher Begriff für eine mittelalterliche Sache, in: ebda, 69–95.

<sup>4</sup> Werner RÖSENER, Grundherrschaft im Wandel. Untersuchungen zur Entwicklung geistlicher Grundherrschaften im südwestdeutschen Raum vom 9.–14. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 102), Göttingen 1991; DERS. (Hg.), Grundherrschaft und bäuerliche Gesellschaft im Hochmittelalter (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 115), Göttingen 1995.

<sup>5</sup> Neuere Zusammenfassungen: Wilhelm STÖRMER, Die Gesellschaft. Lebensformen und Lebensbedingungen, in: Peter KOLB – Ernst-Günter KRENIG (Hg.), Unterfränkische Geschichte, Bd. 3, Würzburg<sup>2</sup> 1993, 405–470; Helmut JÄGER, Die Agrarlandschaft, in: ebda, 471–493; Andreas KRAUS (Hg.), Geschichte Frankens bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts (Handbuch der bayerischen Geschichte III/1), München<sup>3</sup> 1997 (insbes. die Beiträge von Wilhelm STÖRMER, Franz MACHILEK und Hildegard WEISS); Dieter RÖDEL – Joachim SCHNEIDER (Hg.), Strukturen der Gesellschaft im Mittelalter, Wiesbaden 1996 (insbes. die Beiträge von Helmut JÄGER, Peter RÜCKERT und Dieter RÖDEL).

<sup>6</sup> Hier ist vor allem auf die Studien im Umkreis von Rolf Sprandel am Würzburger Institut für Geschichte zu verweisen, insbes. Dieter RÖDEL, Das erste Salbuch des Hochstifts Würzburg. Agrargeschichtliche Analyse einer spätmittelalterlichen Quelle (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 13), München 1987; Peter RÜCKERT, Landesausbau und Wüstungen des hohen und späten Mittelalters im fränkischen Gäuland (Mainfränkische Studien 47), Würzburg 1990. Vgl. auch die Hinweise bei Dieter RÖDEL – Rolf SPRANDEL, Dorfanalysen und Dorfgeschichten nach spätmittelalterlichen Quellen vornehmlich Mainfrankens, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 42 (1994) 160–180.

<sup>7</sup> STÖRMER, in: KRAUS, Geschichte Frankens (wie Anm. 5), 316f.; DERS., Franken von der Völkerwanderungszeit bis 1268 (Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft

spielt dieser Aspekt jedoch insgesamt kaum eine Rolle<sup>8</sup>. Die ältere, bisher nicht überholte Forschung zur fränkischen Dorfgemeinde<sup>9</sup>, für die wesentlich die Aufsätze von Michel Hofmann von 1941<sup>10</sup> und Walter Scherzer von 1976<sup>11</sup> über die Dorfverfassung im Obermaingebiet bzw. im Bereich des Hochstifts Würzburg stehen, geht zumeist nur mit unbelegten allgemeinen Aussagen auf das Mittelalter ein, während konkrete Informationen sich generell auf die Jahre nach 1500 beziehen.

In der allgemeinen wie in der spezifisch fränkischen Forschung wird bei diesen unterschiedlichen Forschungsfeldern der mittelalterlichen Grundherrschaft einerseits, der frühneuzeitlichen Dorfgemeinden andererseits ein Aspekt nicht beleuchtet, der sich bei unbefangener Betrachtung geradezu aufdrängt: Wenn die Auflösung und Umformung der Grundherrschaft ein ebenso komplexer und langwieriger Prozeß war wie die parallele Ausbildung der Dorfgemeinde, dann muß es doch auch beides nebeneinander geben. Der älteren Grundherrschaft entspricht als Sozialgebilde der Hofverband, also der Zusammenschluß aller von einem Hof Abhängigen und ihre Unterstellung unter ein gemeinsames Hofrecht. Damit ist die Fragestellung dieser Studie gegeben: Welche Erscheinungsformen der Dorfgemeinde gibt es im mittelalterlichen Franken, und wie verhält sich dieser Prozeß zur älteren Organisationsform des Hofverbandes? Diese Frage geht vom Zentrum eines längerfristigen Wandlungsvorganges des Hoch- und Spätmittelalters aus und zielt darauf ab, nicht das tendenzielle Ende der frühmittelalterlichen Grundherrschaft oder den tendenziellen Beginn der Dorfgemeinde zu charakterisieren, sondern festzustellen, wie das Zusammenleben auf dem Land im Hoch- und Spätmittelalter organisiert war.

Dies führt zum entscheidenden Quellenproblem. Die Quellen thematisieren den Wandel vom Hofverband zur Dorfgemeinde nirgends, er kann ebenso wie viele Fragen der Siedlungsgeschichte nur indirekt erforscht werden. Die vorherrschende Quelle zur Struktur des mittelalterlichen Dorfes, das Weistum<sup>12</sup>, ist aber von seiner

in Bayern II/1), München 1999, 139, 369f. Vgl. dazu bereits die Interpretation von Ingomar BOG, *Dorfgemeinde, Freiheit und Unfreiheit in Franken* (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 3), Stuttgart 1956, 61f. m. Anm. 353.

<sup>8</sup> RÖDEL – SPRANDEL, *Dorfanalysen* (wie Anm. 6), gehen bei der Vorstellung von Dorfstudien zumindest implizit auf Fragen der Entstehung und Entwicklung von mittelalterlichen Dorfgemeinden ein. Ansonsten wird diese Thematik zumeist nur in wenigen allgemeinen Formulierungen abgehandelt, vgl. zusammenfassend MACHILEK, in: KRAUS, *Geschichte Frankens* (wie Anm. 5), 689f., 692.

<sup>9</sup> Vgl. zusammenfassend Rudolf ENDRES, *Stadt- und Landgemeinde in Franken*, in: BLICKLE, *Landgemeinde* (wie Anm. 1), 101–117.

<sup>10</sup> Michel HOFMANN, *Die Dorfverfassung im Obermaingebiet*, in: *Jahrbuch für fränkische Landesforschung* 6/7 (1941) 140–196.

<sup>11</sup> Walter SCHERZER, *Die Dorfverfassung der Gemeinden im Bereich des ehemaligen Hochstifts Würzburg. Ein Vergleich mit den Verhältnissen im Obermaingebiet*, in: *Jahrbuch für fränkische Landesforschung* 36 (1976) 37–64. Vgl. schon DENS., *Die unterfränkischen Dorfarchive*, in: *Mitteilungen für die Archivpflege in Bayern* 7 (1961) 55–62, hier bes. 60f.

<sup>12</sup> Ein Gesamtverzeichnis der gedruckten oder gar der ungedruckten fränkischen Weistümer existiert nicht. Umfangreichere einschlägige Editionen bieten z.B.: Jacob GRIMM, *Weistümer*, Bd. III u. VI, 1842/1869 (ND Darmstadt 1957), hier v.a. III 406–410, 503–616,

Natur her wenig geeignet, sachdienliche Hinweise zu geben, weil zumeist nur die herrschaftlichen Rechte geöffnet werden und erst ab dem späteren 15. Jahrhundert die Dorfgemeinde in den Texten in aller Regel bezeugt wird. Dennoch zeigen sich auch noch in manchen Weistümern Hinweise auf die Überlagerung von Hofverband und Dorfgemeinde. Neben den Weistümern sind die zweite wichtige Quellengruppe die Urbare oder Salbücher, also Aufzeichnungen zum Besitzstand und den Einkünften einer adeligen oder kirchlichen Institution. Hier ist die Quellenlage wiederum insbesondere für das Hochmittelalter sehr ungünstig, für das Spätmittelalter dagegen relativ breit; seit kurzem liegt zudem ein Verzeichnis von 471 fränkischen Urbaren in einer Gemeinschaftsarbeit von Enno Bünz, Dieter Rödel, Peter Rückert und Ekhard Schöffler vor, die zugleich maßgebliche Exponenten der jüngeren Forschung zur ländlichen Welt in Franken sind<sup>13</sup>. Schließlich ist als dritte Quellengruppe auf Einzelurkunden über Immobiliengeschäfte im weitesten Sinne zu verweisen, also z.B. Lehensauftragungen oder die Dokumentation von Kauf-, Tausch-, Erb- und Schenkungsakten, insgesamt ein sehr heterogenes Material. Es finden sich aber zumindest zahlreiche interessante Detailinformationen z.B. in den Monumenta Boica, der Sammlung würzburgischer Bischofsurkunden aus dem 19. Jahrhundert für die Jahre vor 1400, die durch ein umfangreiches Sachregister recht gut erschlossen sind<sup>14</sup>. Hauptsächlich anhand dieses Materials sollen nun einige Beispiele für verschiedene Ausprägungen von Hofverband und Dorfgemeinde im Hoch- und Spätmittelalter vorgestellt werden.

## 2. Der Gegensatz langlebiger Hofstrukturen und genossenschaftlicher Dorfgeneration

Seit langem bekannt sind in der Forschung die hochmittelalterlichen Villikationen der Klöster Kitzingen und Michelsberg sowie des Domstifts Bamberg<sup>15</sup>, die sehr deutlich die typischen Elemente der bipartiten Villikationsverfassung zeigen:

887–899, VI 4–101, 401–403; Fr. J. MONE, Fränkische Weistümer des 14. und 15. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 12 (1861) 263–281; Karl DINKLAGE (Hg.), Fränkische Bauernweistümer (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte X/4), Würzburg 1954; Klaus ARNOLD, Dorfweistümer in Franken, in: ZBLG 38 (1975) 819–876. Vgl. auch die Hinweise bei BÜNZ u.a., Fränkische Urbare (wie Anm. 13), 28 u. 271f.; Dieter RÖDEL, Die spätmittelalterliche Dorfbevölkerung in Mainfranken, in: RÖDEL – SCHNEIDER, Strukturen (wie Anm. 5), 281–301, hier 283–286.

<sup>13</sup> Zur Quellensituation vgl. Enno BÜNZ u.a., Fränkische Urbare. Verzeichnis der mittelalterlichen urbariellen Quellen im Bereich des Hochstifts Würzburg (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte X/13), Neustadt a.d. Aisch 1998 (zur gedruckten Überlieferung bes. 22–27); KRAUS, Geschichte Frankens (wie Anm. 5), 1387f.

<sup>14</sup> Monumenta episcopatus wirziburgensis = Monumenta Boica, ed. Academia Scientiarum Boica, Bd. 37–46 u. 60 [Registerbd.], München 1864–1916 [künftig: Mon. Boica]; vgl. daneben auch die Urkunden- und Regestenwerke fränkischer Klöster, z.B. Hermann HOFFMANN, Urkundenregesten zur Geschichte des Zisterzienserinnenklosters Himmelsporten 1231–1400 (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 14), Würzburg 1957.

<sup>15</sup> Erich Frhr. von GUTTENBERG, Fränkische Urbare, in: ZBLG 7 (1934) 167–208 (mit Edition der Urbare von Kitzingen aus der Mitte des 11. und von Michelsberg aus dem 12. Jh.);

Im Falle Kitzingens waren dies in der Mitte des 11. Jahrhunderts 14 Herrenhöfe in räumlicher Nähe um das Klosterzentrum, denen insgesamt 254 Mansen zugehörten, also Hufen abhängiger Ackerbauern. Diese Hübner lieferten Naturalabgaben; hinzu kamen gewerbliche Lieferungen etwa von Kleidungsstücken oder Arbeitsgeräten z.T. auf der Grundlage von *beneficia*, also kleineren Gütern zur Unterhaltung der Handwerker. Jede Hube leistete Frondienste für die Eigenwirtschaft der Herrenhöfe, die außerordentlich ausgedehnt war und u.a. den umfangreichen Weinbau komplett einschloß. Dabei zeigt sich, daß die Grundformen der Fronhofverfassung bis ins 12. und 13. Jahrhundert hinein vielfach intakt geblieben sind. Doch zeichnen sich gerade im „klassischen“ Kitzinger Fall auch Neuerungen ab, vor allem die starke Ausweitung der personalen *beneficia*, mit denen die Eigenwirtschaft partiell durchbrochen wurde<sup>16</sup>.

Weniger bekannt sind die Fälle eines Fortwirkens der Fronhofverfassung im Spätmittelalter. Ein Beispiel für die bleibend aktive Rolle von Fronhöfen oder ehemaligen Fronhofverbänden bietet die Abtei Amorbach im Odenwald<sup>17</sup>. Die im Hochmittelalter bezugte Villikationsverfassung des klösterlichen Grundbesitzes löste sich zwar im Spätmittelalter teilweise auf, weil ein Großteil des Landes in Zeitchaft oder Erbleihe an eigenständig wirtschaftende Bauern ausgegeben wurde. Aber insbesondere in den Fronhöfen, die nahe beim Kloster lagen, wurde die Eigenbewirtschaftung der Herrenhöfe nicht aufgegeben<sup>18</sup>. Besonders deutlich wird dies bei Kirchzell und den davon abhängigen Orten Ottorfzell, Breitenbach,

Urbare und Wirtschaftsordnungen des Domstifts zu Bamberg, I, bearb. v. Erich Frhr. von GUTTENBERG, aus dem Nachlaß hg. von Alfred WENDEHORST, II, bearb. v. Stefan NÖTH (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte X/7, 1–2), Würzburg 1969/1986.

<sup>16</sup> Vgl. Dieter HÄGERMANN, Wandel der klösterlichen Grundherrschaft im 11. Jahrhundert? Beobachtungen an dem Urbar des Benediktinerinnenklosters Kitzingen in Unterfranken, in: RÖSENER, Grundherrschaft und bäuerliche Gesellschaft (wie Anm. 4), 162–183. Wie wenig bei der frühmittelalterlichen „Grundherrschaft“ mit eindeutigen Organisationsmodellen gerechnet werden darf, hat – auch auf der Basis fränkischer Verhältnisse – Ulrich WEIDINGER veranschaulicht: Untersuchungen zur Wirtschaftsstruktur des Klosters Fulda in der Karolingerzeit (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 36), Stuttgart 1991.

<sup>17</sup> Zum Kloster allgemein und zur Entwicklung seiner Siedlungen: Wilhelm STÖRMER, Miltenberg. Die Ämter Amorbach und Miltenberg des Mainzer Oberstifts als Modelle geistlicher Territorialität und Herrschaftsintensivierung (Historischer Atlas von Bayern, Teil Franken I/25), München 1979; Friedrich OSWALD – Wilhelm STÖRMER (Hg.), Die Abtei Amorbach im Odenwald. Neue Beiträge zur Geschichte und Kultur des Klosters und seines Herrschaftsgebietes, Sigmaringen 1984.

<sup>18</sup> Die folgenden Angaben basieren auf dem Weistum für Kirchzell von 1395, ediert von MONE, Weistümer (wie Anm. 12), 274–277 und ergänzenden Angaben bei Alfons SCHÄFER, Untersuchungen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der Benediktinerabtei Amorbach bis in die Zeit nach dem Dreißigjährigen Kriege, Diss. masch. Freiburg i.Br. 1955, insbes. 47–60, 80–89, sowie STÖRMER, Miltenberg (wie Anm. 17), 22–29. Vgl. auch Hans-Jürgen NITZ, Die ländlichen Siedlungsformen des Odenwaldes. Untersuchungen über ihre Typologie und Genese und die Prinzipien der räumlichen Organisation des mittelalterlichen Siedlungsbildes (Heidelberger Geographische Arbeiten 7), Heidelberg – München 1962; Wilhelm MATZAT, Die Rodungssiedlungen der Benediktinerabtei Amorbach, in: OSWALD – STÖRMER, Abtei Amorbach (wie Anm. 17), 55–62.

Dörnbach, Breitenbuch und Watterbach, alle nahe dem Kloster auf der frühmittelalterlichen Klostermark gelegen. Für alle diese Orte war der Fronhof in Kirchzell zuständig, der auch im Spätmittelalter nicht zerschlagen, sondern von einem Pächter bewirtschaftet wurde, der die Bauern aus den genannten Orten zu Frondiensten heranziehen konnte. Dieser Fronhof wurde in Zeitpacht ausgegeben, damit er nicht dem Kloster entfremdet werden konnte; er war frei von Pfändungen sowie allen Diensten und Zehnten und genoss das Asylrecht. Der gesamte Hofverband der sechs Ortschaften, der auch kirchenorganisatorisch in der Pfarrei Kirchzell vereint war (nachgewiesen seit 1285), unterstand herrschaftlich dem Kloster Amorbach. Das Kloster bestimmte als Obereigentümer der Ortsgemarkungen maßgeblich das Wirtschaftsverhalten der Bauern, deren Eigenbesitz sich nur auf Äcker beschränkte. Die Allmendennutzung, in erster Linie Wald, Wiesen und Weide, wurde allein vom Kloster geregelt; insbesondere organisierte das Kloster die gemeinsame Weide für die Bauern der einzelnen Orte, und nur der Fronhofsinhaber zu Kirchzell hatte sein eigenes Triebrecht. Das Weistum von 1395, das die frühesten differenzierten Angaben bringt<sup>19</sup>, betont immer wieder das Eigentumsrecht des Klosters an der Markung, das deshalb etwa den Bau von Gütern auf der Allmende genehmigen mußte. Drei mal im Jahr hielt ein Vertreter des Klosters das Hubgericht für alle sechs Orte auf dem Kirchzeller Fronhof, in dessen Zuständigkeit auch alle Vogteihändel fielen, da der Kirchzeller Grund vogtfrei war bzw. der Mainzer Oberherrschaft unterstand, deren Schultheiß das Gericht beschirmte. Alle Rechtsfragen, darunter die Zustimmung zu Verkauf, Verpfändung und Teilung von Gütern, die Aufsicht über die sieben Mühlen des Kirchzeller Grundes, aber auch die Bestimmung von Maßen und Gewichten erfolgten entweder über den Fronhof oder im Kloster selbst durch den Klosterschultheißen. Für eine selbständige Betätigung der Bewohner der sechs Ortschaften, etwa in Fragen der Bewirtschaftung von Feld und Weide, blieb bei dieser dominanten Stellung des Klosters kein Raum<sup>20</sup>.

Der Forschung sind demgegenüber seit langem besonders starke Ausprägungen dörflicher Gemeindebildung bekannt, die allerdings eher in ihrer frühneuzeitlichen Ausprägung als in ihrer spätmittelalterlichen Entstehungsphase untersucht wurden. Zu den wenigen Angaben etwa im genannten Aufsatz von Michel Hofmann, die sich auf die Zeit vor 1500 beziehen, gehören die bischöflich bambergischen Privilegierungen der Dörfer Eggolsheim 1428 und Graitz 1478, mit denen der Gemeinde ein eigenes Siegel und Banner zugestanden wurde<sup>21</sup>.

<sup>19</sup> S. Anm. 18. Zur Frage des Mitmärkerwaldes vgl. STÖRMER, Miltenberg (wie Anm. 17), 196–198.

<sup>20</sup> Auf ein in mancherlei Hinsicht ähnliches Beharren alter Fronhofstrukturen im Bereich des Klosters Heidenheim machte mich Herr Dr. Robert Schuh (Nürnberg) aufmerksam, dem ich darüber hinaus weitere Einzelbeobachtungen und den Hinweis auf Unternzen (s.u. bei Anm. 34) verdanke.

<sup>21</sup> HOFMANN, Dorfverfassung (wie Anm. 10), 146f., 188f. Das Eggolsheimer Recht auf einen eigenen Rat, Siegel und Banner stammte laut der Bestätigung von 1428 bereits aus der Zeit von Bischof Lamprecht (1374–1398/99).

Für das Jahr 1422 hat sich ein Weistum des Dorfes Königheim im mainzischen Taubergrund erhalten<sup>22</sup>. Es besteht wie üblich aus einer Weisung der Rechte der Herrschaft, der sich aber in diesem Fall eine Weisung der Gemeinderechte anschließt: Die Gemeinde zu Königheim hatte ihr eigenes Banner und ihr eigenes Siegel, ihre eigenen Maße und Gewichte, sie teilte sich ohne herrschaftliche Mitwirkung die Nutzung von Wald und Bach, besetzte eigenständig ihr eigenes Gericht mit zwölf Gemeindegliedern und beschränkte die herrschaftliche Zuständigkeit des Adels auf seine Eigenleute und Eigengüter im Ort, die Zuständigkeit des Mainzer Erzbischofs darüber hinaus auf Zent (also Hochgericht) und geistliche Gerichtsbarkeit. Alle Weiderechte in der Markung gehörten der Gemeinde, die exklusiv die Viehhaltung organisierte und auch in allen anderen Fragen des Rechts- und Wirtschaftslebens dominierte, wie die eigenständige Besetzung der Gemeindeämter dies ausweist: Heimbunger, Kirchner, Torwart, (Flur-)Schützen und Hirten.

Vergleicht man diesen Fall Königheim mit den Bedingungen im Hofverband von Kirchzell, in dem die Bevölkerung nicht einmal ihre eigene Weidewirtschaft organisieren konnte, dann erweist sich die große Spannweite in der Organisation des Zusammenlebens auf dem Land, die der vereinheitlichende Begriff „Dorf“ oder „Dorfgemeinde“ nicht widerspiegeln kann. Vor allem die fehlende Berücksichtigung früh- und hochmittelalterlicher Hofstrukturen hat in der Forschung bisweilen zu erheblichen Fehldeutungen geführt; dies läßt sich etwa am Beispiel von Bundorf bei Königshofen im Grabfeld demonstrieren.

Bundorf wird schon 814 in den Fuldaer Traditionen genannt, kam 1170 ganz oder teilweise von Würzburg an das Kloster Ebrach und dann an die Grafen von Wildberg, die nach 1305 ausstarben. Nach dem Band Hofheim des Historischen Atlas von Bayern und dem folgend dem Handbuch der Historischen Stätten<sup>23</sup> handelte es sich um eine „Hofmark“ mit den vier Dörfern Bundorf, Nassach, Kimmelsbach und Stöckach, die einen alten Gerichtsbezirk bildete, dessen Eigenständigkeit in bezug auf die Zent und das Dorfgericht sich bis weit in die Neuzeit erhalten habe. Selbst im Atlas gibt es dafür aber keinen Beleg, sondern nur die allgemeine Angabe: „Unter einer Hofmark (curti marca) verstehen wir gewöhnlich einen Gerichtsbezirk, zu dem die umliegenden Höfe geschlagen sind“<sup>24</sup>. Hier wird also deduktiv aus den späteren bayerischen Verfassungszuständen<sup>25</sup> auf die früheren fränkischen Verhältnisse zurückgeschlossen. Was aber hat es mit dieser Hofmark auf sich?

In einer Urkunde von 1298 schenkt Graf Conrad von Wildberg verschiedene Güter an den Würzburger Bischof, darunter „curiam dominicalem in Buntdorf, que Houemarc dicitur, cum omnibus iuribus et pertinentiis suis“<sup>26</sup>. Um die Übergabe

<sup>22</sup> GRIMM, Weistümer (wie Anm. 12), IV, 16–20; DINKLAGE, Bauernweistümer (wie Anm. 12), Nr. 24. Zur Ortsgeschichte vgl. Franz GEHRIG – Helmut KAPPLER, Königheim. Alter Markt Flecken und Weinort, Königheim [ca. 1986].

<sup>23</sup> Herbert KÖSSLER, Hofheim (Historischer Atlas von Bayern, Teil Franken I 13), München 1964; DERS., Bundorf, in: Karl BOSL (Hg.), Bayern (Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands 7), Stuttgart 1981, 109f.

<sup>24</sup> KÖSSLER, Hofheim (wie Anm. 23), 33; vgl. die Angaben zu Bundorf ebda 20, 25, 60f., 48, 77f., 112–118.

<sup>25</sup> Vgl. P(ankraz) FRIED, Hofmark, in: Lexikon des Mittelalters 5 (1991) 74.

<sup>26</sup> Mon. Boica 38, Nr. 106, S. 187 (30.3.1298).

dieses Herrenhofes zu Bundorf nun gibt es mit den Erben der Wildberger, den Grafen von Henneberg, bis 1354 noch mehrfach Auseinandersetzungen, insbesondere im Hinblick auf Vogteirechte; dabei ist in den Urkunden seit 1309 oft nur noch von „der houemark“ die Rede<sup>27</sup>. Dieser Streit erledigte sich dadurch, daß Würzburg 1354 das hennebergische Amt Rotenstein erwarb und damit alle Ansprüche auf die Hofmark vereinen konnte. Seit 1452 gab es in Bundorf neben dem Würzburger Besitz auch ein Rittergut der Truchseß von Wetzhausen, die im Würzburger Dienst hochgekommen waren, hier Besitzungen erwarben und die Nebenlinie „zu Bundorf“ begründeten. Die „Hofmark“ ist nichts anderes als der Bezirk des Herrenhofes zu Bundorf, der damit begrifflich und sachlich vom Rest der Siedlung geschieden wurde<sup>28</sup>, deren Existenz in dieser Zeit die Errichtung einer Pfarrei Bundorf durch den Würzburger Bischof im Jahr 1301 bezeugt. Die Beschäftigung mit der Geschichte von Bundorf darf eben nicht von der Erscheinung eines angeblich archaischen Gerichtsbezirkes ausgehen, sondern von der Siedlungsstruktur und Siedlungsorganisation in diesem Gebiet, die offensichtlich über Jahrhunderte das Wirtschafts-, Sozial- und Verfassungsleben zutiefst geprägt hat. Hier wie andernorts, etwa beim Grundbesitz der Deutschordenskommende Prozelten<sup>29</sup>, lautet der Befund, daß zahlreiche Fronhöfe, die unter dem Namen einer Siedlung erscheinen, weder in die gleichnamige Dorfgemeinde noch in deren Markung integriert waren.

Ein besonders eindringliches Beispiel für das Nebeneinander von Hofverband und Dorfgemeinde noch am Ende des Mittelalters bietet das Dorf Westheim an der Fränkischen Saale<sup>30</sup>. Die Ortsgemarkung gehörte in das Obereigentum des Klosters Fulda. Das fuldische Nebenkloster Thulba besaß hier einen Fronhof, der im späten 15. Jahrhundert nicht mehr als Eigenbetrieb erscheint, von dem aber weiterhin acht Hübner rechtlich abhängig waren. Nach einem Weistum von 1496 durfte der Propst von Thulba einmal jährlich ein Zinsgericht auf seinem Fronhof abhalten, also ein auf den Hofverband bezogenes Gericht mit seinen Hübnern in Westheim sowie denen im Nachbarort Langendorf. Der vom Propst zu Thulba eingesetzte Inhaber des Fronhofs und ein von der Gemeinde Westheim bestimmter Mann sollten beide zusammen als Heimbürgern als Mittler zwischen fuldischer Herrschaft und der Dorfgemeinde fungieren. Neben diesem fuldischen Herrenhof gab es zwei weitere, die sich in wechselndem adeligem Besitz befanden und zur Bewirtschaftung an Bauern ausgegeben waren. Die drei Hofleute, also die konkreten Inhaber dieser drei Höfe, waren nun nach dem Weistum von 1496 verpflichtet, eines der beiden Dorf-tore und die Hälfte des Dorfzauns in Stand zu halten und für von ihnen zu

<sup>27</sup> Mon. Boica 38 Nr. 248, S. 438 (7.9.1309); Mon. Boica 39 Nr. 48, S. 108 (3.4.1319); Mon. Boica 46 Nr. 87, S. 177 (22.12.1354).

<sup>28</sup> Die Verwendung des Begriffs „Hofmark“ als das Gebiet eines Herrenhofes ist im Franken des 14. Jahrhunderts auch anderweitig belegt: Helmut JÄGER, Huben, Lehen, Güter und verwandte Einheiten in Franken, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 22 (1974) 1–8, hier 2.

<sup>29</sup> Wilhelm STÖRMER, Probleme der spätmittelalterlichen Grundherrschaft und Agrarstruktur in Franken, in: ZBLG 30 (1967) 118–160, hier 121.

<sup>30</sup> Alle Nachweise bei Johannes MERZ, Fürst und Herrschaft. Der Herzog von Franken und seine Nachbarn 1470–1519, München 2000, 116–126.



verantwortende Schäden geradezustehen; die andere Hälfte von Tor und Zaun war Sache der Gemeinde. Gemeinschaftsangelegenheiten des Dorfes unterlagen einem Konsensbildungsprozeß: Die Gemeinde und zumindest zwei der drei Hofleute mußten sich einig sein, dann hatte sich auch der dritte Hofmann ihren Beschlüssen zu unterwerfen.

An diesen Bestimmungen des Weistums von 1496 ist zu sehen, wie lange noch die Sonderstellung der Fronhöfe lebendig war, daß deren Inhaber nur sehr unvollkommen in die Dorfgemeinde integriert waren und daß speziell der Thulbaer Hof mit acht Huben noch eine abgegrenzte rechtliche und wirtschaftliche Sonderstellung im Dorf einnahm, während der Hofverband der beiden anderen Höfe, der ursprünglich auch jeweils acht Huben umfaßte, schon vollkommen aufgelöst war. Die Gemeinde wiederum taucht zwar als eine den Hofleuten gegenüberstehende Vereinigung der Ortsbewohner auf, die auch mit diesem Begriff der Gemeinde belegt wurde, aber sie hatte keine gewählten Vertreter, so daß im Alltagsleben die Hofleute eine dominante Stellung einnehmen mußten. Eine gewisse gemeindliche Ersatzfunktion nahm die Kirchengemeinde ein, denn die Heiligenmeister, die das Kirchenvermögen verwalteten, hatten faktisch auch die gemeindliche Vermögensverwaltung in Händen.

Dieser Fall ist durch ein entsprechendes Weistum und weitere besitzrechtliche Aufzeichnungen relativ gut dokumentiert, aber er steht nicht alleine. Vielmehr gibt es zahlreiche Fälle der Überlagerung von Hof- und Gemeindestrukturen, die für die Zeit vor dem späten 15. Jahrhundert die selbständige und selbstbewußt agierende Dorfgemeinde zumindest nicht als die Regel erscheinen lassen. Ein relativ frühes Beispiel für diese Überlagerungsvorgänge bietet das Dorf Heidingsfeld. Hier findet sich in einem Vertrag von 1252 zwischen dem Würzburger Bischof sowie den Herren von Hohenlohe als Inhabern eines Fronhofes die Bestimmung, daß jeder Herr seine eigenen Gemeindefunktionäre bestimmen solle, also jeder einen *custos silvae*, einen *licenciator silvae*, einen *magister civium* und einen *flurschuzin*. Bei Rechtsverstößen, die die Gesamtheit (*unitatem*) betrafen, sollten die Bußstrafen dreigeteilt werden zwischen den beiden Herren und der Gemeinde, die demnach die beiden herrschaftlichen Verbände schon überwölbte<sup>31</sup>.

Während dieser Heidingsfeld betreffende Vertrag nur eine Durchgangsstation auf dem Weg zur Ausbildung einer Dorfgemeinde darstellte, konnte sich eine – hier behelfsweise als „Unter“- oder „Teilgemeinde“ bezeichnete – Sonderform der Dorfgemeinde teilweise bis weit in die Neuzeit hinein halten. Auch hierfür lassen sich sehr interessante und komplexe Fälle anführen, z.B. das Dorf Sondernau am Ostrand der Rhön bei Bischofsheim<sup>32</sup>, das durch den kleinen Sonderbach in eine nördliche und eine südliche Hälfte geteilt wurde. In der nördlichen Hälfte wohnten fast ausschließlich Hintersassen des Klosters Wechterswinkel, in der größeren

<sup>31</sup> Mon. Boica 37, Nr. 318, hier S. 356; DINKLAGE, Bauernweistümer (wie Anm. 12), Nr. 17 (2.3.1252); vgl. BADER, Studien (wie Anm. 1), II 86; Karl BORCHARDT, Heidingsfeld, in: Ulrich WAGNER (Hg.), Geschichte der Stadt Würzburg I, Stuttgart 2001, 543–569, hier 546–548.

<sup>32</sup> Heinrich WAGNER, Neustadt a.d. Saale (Historischer Atlas von Bayern, Teil Franken I 27), München 1982, 96, 105 sowie 214f. nach SCHERZER, Dorferfassung (wie Anm. 11), 49f.; Text der Schenkungsurkunde von 1161: Staatsarchiv Würzburg, WU 7049.

südlichen Hälfte ganz überwiegend Hintersassen der Adelsfamilie v.d. Tann. Der Besitz des Klosters ging auf den Erwerb des Dorfes Sondernau 1161 zurück. Die Zeit und der Umstand, daß dabei nur vom gesamten Ort (villa) die Rede ist, lassen vermuten, daß es sich um einen geschlossenen Hofverband handelte; die gesamte Siedlung dieses Namens konnte jedenfalls nicht gemeint sein, da das Kloster schon kurz darauf wieder Güter in Sondernau erwarb. Ähnlich scheint es sich beim tann'schen Teil um einen einheitlichen (Hof-)Komplex gehandelt zu haben, da dessen Güter noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts alle Lehen des Klosters Fulda waren. Die Klosterbauern gehörten zur würzburgischen Pfarrei Oberelsbach, dem in nördlicher Richtung nächstgelegenen Dorf; die tann'schen Bauern hatten ihre eigene Filialkirche, die aber zum nächsten südlich gelegenen Ort, nach Wegfurt pfarrte. Das Gebiet nördlich des Baches gehörte zur Zent Fladungen, das Gebiet südlich zur Zent Bischofsheim, und das war nicht nur für die Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit von Belang, sondern führte auch dazu, daß in beiden Ortsteilen verschiedene Maße und Gewichte galten. Sowohl das Kloster wie die v.d. Tann unterhielten natürlich auch je ein eigenes Gericht für ihre Dorfhälften, das dann im 16. Jahrhundert als gemeinsames Dorfgericht erscheint, von dem z.B. auch gemeinsame Dorfbeamte wie der Bauermeister, der Siebener, der Hirte und der Flurer angenommen wurde. Trotz der starken kirchlichen und rechtlichen Aufspaltung in zwei durch einen Bach getrennte Dorfhälften hatte sich also eine auf eine gesamte Gemarkung bezogene Dorfgemeinde entwickeln können. Doch obwohl beide Dorfhälften im späten 16. Jahrhundert unter würzburgische Herrschaft kamen, war diese Dorfgemeinde bis zum Ende des Alten Reiches nicht imstande, die kirchliche und rechtliche Trennung zu überwinden.

Und dies war vielleicht ein seltener, aber kein Einzelfall, wie ein weiteres Beispiel aus dem Steigerwald belegt<sup>33</sup>. Der Fürnbach trennte zwei ursprünglich eigenständige Kleinsiedlungen gleichen Namens, die zuweilen als Fürnbach am Berg bzw. als Fürnbach am Bach in den Quellen seit dem 13. Jahrhundert auftauchen. Schon seit dieser Zeit läßt sich das Hochstift Würzburg als Inhaber des Weilers Fürnbach am Berg fassen, zu dem im 18. Jahrhundert ein Beständner (also Pächter) und vier Mannschaften gehörten. Dagegen befand sich Fürnbach am Bach in adeligem Besitz, seit dem 15. Jahrhundert dann im bambergischen Obereigentum und bestand im 18. Jahrhundert aus einem Haus, drei halben Höfen, 14 ganzen und vier halben Selden. Diese Verhältnisse weisen ebenso auf die Aufsplitterung eines ursprünglichen Hofes hin wie die Angaben für das würzburgische Fürnbach am Berg. Die beiden Ortsteile mit insgesamt mindestens 27 Familien haben sich also offensichtlich aus zwei hochmittelalterlichen Höfen entwickelt. Diese sind trotz der Besitzersplitterung aufgrund der Grenzlage zwischen Würzburg und Bamberg dauerhaft getrennte Wirtschafts- und Rechtsverbände geblieben, die aber schon bald von einer Gemeindebildung überlagert wurden, die sich durch eine gemeinsame Filialkirche der würzburgischen Pfarrei Prölsdorf und durch einen gemeinsamen Hirten eben auch einigende Bänder schuf.

<sup>33</sup> Das Folgende basiert auf Einzelangaben bei Alexander TITTMANN, Haßfurt. Der ehemalige Landkreis (Historischer Atlas von Bayern, Teil Franken I 33), München 2002 (im Druck).

Nochmals einen anderen Typ stellt die Siedlung Unternzenn dar<sup>34</sup>. Sie kam 1294 als zollerische Schenkung an den Deutschen Orden. Ursprünglich hatte es sich um einen Einzelhof in der „Urflur“ von Obernzenn gehandelt, der aber wohl schon um 1300 in die sechs am Ende des Mittelalters faßbaren Güter aufgeteilt war. Daneben errichteten die Ministerialen von Seckendorff, ausgehend von einer älteren zollerischen Befestigung, ebenfalls bis zum Ende des 13. Jahrhunderts eine Wasserburg und bewirtschafteten einen durch diese deutlich von der Deutschordens-Siedlung und ihrer Flur getrennten Hof. 1445 waren bereits zwei Güter aus diesem Hof herausgelöst worden, die sich bis 1518 um zwei weitere Güter vermehrt hatten; in diesem Jahr wurde die bei diesen vier Gütern liegende Kapelle der Seckendorff zur Pfarrkirche erhoben. Spätestens jetzt war die räumlich getrennte Deutschordens-Siedlung durch die Bildung der ritterschaftlichen Siedlung gesprengt worden. Ihren Abschluß fand diese Entwicklung in der seit der Mitte des 16. Jahrhunderts greifbaren Dorf- und Gemeindeherrschaft der Seckendorff, die nun den Gesamtkomplex der kirchlich und politisch geeinten Gemeinde überwölbte.

In den zuletzt angeführten Fällen tritt die Problematik deutlich zutage, daß durch die Auflösung der Eigenwirtschaft von Fron- oder Gutshöfen (bzw. die Herauslösung von Gütern) entweder mehrere Hofverbände vereinigt werden mußten oder – wie bei Unternzenn – von einem bereits bestehenden Dorf eine erhebliche Integrationsleistung zu erbringen war. In ähnlicher Form trifft dieser Sachverhalt im übrigen auf die Integration von Wüstungen in bestehende, und zwar oft in verschiedene Dorfgemeinden zu, doch führt dieser Aspekt über die hier behandelte Thematik hinaus<sup>35</sup>.

Vor allem in der spätmittelalterlichen und auch noch in der frühneuzeitlichen Überlieferung finden sich daneben zahlreiche Hinweise auf „Höfe“ im Sinne von ehemaligen Fronhöfen, die sich oft eine Sonderstellung in der Gemeinde bewahrt haben, z.B. die Freiheit von bestimmten Abgaben oder auch von Gerichtszuständigkeiten. Diese Sonderstellung, die sich ganz verschieden äußern kann, resultiert in den allermeisten Fällen nicht daraus, daß – wie dies in der frühen Neuzeit oft feststellbar ist – der Verwaltungsbeamte, also der Keller oder der Schultheiß, darauf saß. Vielmehr überdeckt diese sekundäre Entwicklung, daß es sich hier um das Relikt eines Hofverbandes handelte, der immer noch prägend oder auch sprengend auf die Gemeindestrukturen einwirkte.

<sup>34</sup> Dazu Gerhard RECHTER, *Das Land zwischen Aisch und Rezat. Die Kommende Virnsberg Deutschen Ordens und die Rittergüter im oberen Zenngrund* (Schriften des Zentralinstituts für fränkische Landeskunde und allgemeine Regionalforschung an der Universität Erlangen 20), Neustadt a.d. Aisch 1981, 122–124, 99\*–101\*; DERS., *Die Seckendorff. Quellen und Studien zur Genealogie und Besitzgeschichte III/1* (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte IX/36), Neustadt a.d. Aisch 1997, 15\*–20\* (jeweils mit illustrativen Ortsplänen).

<sup>35</sup> Hinweise auf die ausgedehnte Wüstungsforschung und die angesprochenen Zusammenhänge geben etwa die zahlreichen einschlägigen Publikationen von Helmut JÄGER; vgl. DERS., *Mittelalterliche Wüstungen im fränkisch-thüringischen Kontaktraum*, in: Winfried SCHENK – Konrad SCHLIEPHAKE (Hg.), *Mensch und Umwelt in Franken. Festschrift für Alfred Herold* (Würzburger Geographische Arbeiten 89), Würzburg 1994, 149–166, hier bes. 158–164.

Als letzte Variante ist auf die innere Differenzierung von Dörfern zu verweisen, die auf das Fortleben von Elementen der Fronhofverfassung innerhalb einer Siedlung zurückgeht. Gemeint ist die Unterscheidung zwischen der wirtschaftlichen Nutzungsgenossenschaft und der politisch-sozialen Organisation der Dorfgemeinde<sup>36</sup>. Hierfür bietet sich ein Blick auf die Überlieferung zum Dorf Himmelstadt an. Das Dorf, gelegen am Main südlich von Karlstadt, gehörte zur frühen Ausstattung des 1231 gegründeten Zisterzienserinnenklosters Himmelsporten, das sich ursprünglich am Ortsrand der Siedlung befand und 1250/53 vor die Stadtmauern Würzburgs verlegt wurde. In einer Urkunde von 1335 ließ die Äbtissin von Himmelsporten festhalten, in welcher Weise Einungen im Dorf Himmelstadt geschaffen würden, um den Schutz von Dorf, Wald und Feld, Hölzern und Feldfrüchten sicherzustellen, und welche Dorfbewohner das Recht hätten, Brennholz für den Eigenbedarf im Wald zu fällen. Das Mahelgericht, bestehend aus dem Schultheißen, den Heimbürgern und weiteren Dorfbewohnern, sagte aus, daß die genannten Einungen und die Waldnutzungen nur dem Kloster sowie denjenigen Bauern im Ort zuständen, die dort Huben, Lehen oder Vorwerke besaßen, nicht jedoch den Söldnern. Die Huben, Lehen und Vorwerke beziehen sich dabei eindeutig auf die bäuerlichen Vollbetriebe, die der Nutzungsgemeinschaft des Hofverbandes entstammten. Ihnen standen die Söldengüter gegenüber, die dieser Nutzungsgemeinschaft nicht angehörten, aber in der Dorfgemeinde mit vertreten waren und als „minor pars“ diese Rechtsverhältnisse bestätigten<sup>37</sup>. In ähnlicher Weise wird in Urkunden über Besitz und Rechte des Klosters Himmelsporten in Opferbaum aus der Mitte des 14. Jahrhunderts unterschieden zwischen der *universitas villanorum* und der *universitas rusticorum*, und nur die letzteren, denen zwölf Güter bzw. Vorwerke im Ort entsprachen (davon siebeneinhalb im Eigentum des Klosters), hatten ursprünglich die Nutzungsrechte an Gärten, Wiesen, Feldern, Weideland und Wäldern. Doch nach heftigen Auseinandersetzungen, bei denen die Dorfgemeinde den Hofleuten bzw. Hübnern auch gewaltsam Pfänder weggenommen hatte, konnte sie sich weitgehend im Besitz der Allmende behaupten und in die gemeinsamen Lasten für die Verteidigungsanlagen des Dorfes sogar die adeligen Inhaber von ehemaligen Fronhöfen einbeziehen<sup>38</sup>.

<sup>36</sup> Vgl. dazu BADER, Studien (wie Anm. 1), bes. I 56–64.

<sup>37</sup> Mon. Boica 39, Nr. 258 (13.3.1335); HOFFMANN, Urkundenregesten (wie Anm. 14), Nr. 180; ebda in der Einleitung die grundlegenden Daten zur spätmittelalterlichen Klostergeschichte. Vgl. zum Ort Himmelstadt auch zahlreiche Detailangaben bei Erwin RIEDENAUER, Karlstadt (Historischer Atlas von Bayern, Teil Franken I 9), München 1963, insbes. 36 m. Anm. 94 mit einer teilweise abweichenden Interpretation der Urkunde von 1335.

<sup>38</sup> HOFFMANN, Urkundenregesten (wie Anm. 14), Nr. 263 (26.7.1345) und 291 (5.10.1349); Mon. Boica 41, Nr. 150. Einzelnachrichten zum Ort bei RIEDENAUER, Karlstadt (wie Anm. 37). Zum Einbezug auch des Adels in die Lasten der Dorfgemeinde Opferbaum: Helmut JÄGER, Betriebsgrößen als Spiegel gesellschaftlicher Strukturen, in: RÖDEL – SCHNEIDER, Strukturen (wie Anm. 5), 242–259, hier 245f. – Zu einer ähnlichen Differenzierung zwischen vollberechtigten Hübnern (Nutzungsgenossen) und Söldnern im Dorf Remlingen 1410 vgl. ARNOLD, Dorfweistümer (wie Anm. 12), 851f.

### 3. Tendenzen ländlicher Siedlungsorganisation

Unbestreitbar ist aus der Perspektive des späten 15. und des 16. Jahrhunderts das Vordringen der Dorfgemeinde zu sehen; selbst in den genannten Fällen mit den Reliktformen von Hofverbänden ist ja besonders gut zu beobachten, daß sich die Gemeinde als eine über alle Sonderverbände hinausgreifende Organisationsform aller Bewohner einer Siedlung generell weitgehend durchsetzte. Die entscheidende Voraussetzung dafür war die Siedlungsverdichtung im Hochmittelalter aufgrund der stark angewachsenen Bevölkerung und die Notwendigkeit der Ausnutzung der Ressourcen von Ackerland, Wald und Weide. Dabei erforderte die seit dem Hochmittelalter weithin verbreitete Dreifelderwirtschaft und damit die Verzelgung der Siedlungsgemarkungen ein genossenschaftliches Vorgehen der Dorfbewohner vor allem bei zersplittertem Grundbesitz. Dies betraf zunächst die Orte mit mehreren Grundeigentümern, spätestens seit dem 14. Jahrhundert aber auch geschlossene Siedlungskomplexe in der Hand eines Herren, weil seit dieser Zeit die Söldenbildung und die Besitzzersplitterung infolge von Realteilung allgemein rasant zunahmen<sup>39</sup>.

Entscheidend aber ist die Feststellung, daß diese allgemeinen Tendenzen von Bevölkerungsvermehrung und Wirtschaftswandel keine lineare und kontinuierliche Entwicklung hervorbrachten, bei der eben eine ältere von einer neueren Organisationsform abgelöst und dieser Ablösungsvorgang durch lokale Faktoren unterschiedlich stark behindert wurde. Dies mag für eine übergreifende, auf die Frühneuzeit zielende Betrachtung teilweise zutreffen, überdeckt aber die Vielfalt der Erscheinungen und der dahinter stehenden Motivationen<sup>40</sup>. Die vorgestellten Beispiele illustrieren die Bandbreite, in der Hofstrukturen und Gemeindebildung die Organisation der ländlichen Siedlungen prägten. Dem weitgehenden Erhalt alter Hofverbandsstrukturen steht z.B. um 1400 die selbstbewußte, nach innen weitgehend selbständige Dorfgemeinde gegenüber. Dazwischen liegen die vielen Übergangsformen: Dies kann der Hof sein, der nicht in das sich bildende Dorf im engeren Sinne einbezogen werden kann oder der darin eine Sonderstellung einnimmt. Im Alltag kann die Rolle verschiedener Hofverbände gewichtiger sein als die nur ansatzweise bestehende Dorfgemeinde. Eine schon existierende Dorfgemeinde kann durch die Zerschlagung eines zuvor nicht einbezogenen Hofes gesprengt werden. Und innerhalb des Dorfes kann die Bildung einer Söldnerschicht gegenüber der Nutzungsgemeinschaft des ehemaligen Hofverbandes zu sozialen und politischen Spannungen führen.

Diesen Konstellationen, die noch erweitert und stärker differenziert werden können, ist künftig bei der Erforschung der mittelalterlichen und auch noch der frühneuzeitlichen Dorfgeschichte eine größere Aufmerksamkeit als bisher zuzuwenden. Darüber hinaus muß jedoch auch nach den Zusammenhängen gefragt werden, in denen diese unterschiedlichen Konstellationen von Hof(verband) und Dorfgemeinde wirksam werden konnten. Rolf Sprandel und Dieter Rödel haben

<sup>39</sup> Dazu bereits umfassend BADER, Studien (wie Anm. 1), passim.

<sup>40</sup> Vgl. aus siedlungsgeschichtlicher Sicht Helmut JÄGER, Das Dorf als Siedlungsform und seine wirtschaftliche Funktion, in: JAHNKUHN u.a., Dorf der Eisenzeit (wie Anm. 2), 62–80.

bereits darauf hingewiesen, daß zwischen verschiedenen Dorftypen zu unterscheiden sei, etwa zwischen alten Siedlungen und hochmittelalterlichen Gründungen oder zwischen Siedlungen mit einem oder mit mehreren Fronhöfen<sup>41</sup>.

Daneben drängt sich der Eindruck auf, daß die Organisation der Gesellschaft auf dem Land von unterschiedlichen institutionellen Gegebenheiten und Zielvorstellungen geprägt war: Den Klöstern war in erster Linie an einer funktionierenden, auf die Eigenversorgung zielenden Wirtschaftsform gelegen, was die traditionelle Eigenwirtschaft im engeren Umkreis und die Abgabewirtschaft beim Streubesitz förderte. Nicht umsonst ist die Aufrechterhaltung von Hofverbandsstrukturen vor allem bei den Klöstern zu beobachten, wie dies auch die hier vorgestellten Beispiele verdeutlichen. In diesem Zusammenhang ist der grundlegende Unterschied zwischen geistlichem und adeligem Besitz zu betonen: Geistlicher Besitz wurde nicht durch Erbteilungen oder Schenkungen zersplittert, sondern höchstens zur Arrondierung mobilisiert oder in Streulage entfremdet. Adelliger Besitz umfaßte schon wegen seiner Bindung an Genealogie und Schenkungspraxis im Gegensatz zum geistlichen seltener ganze Dorffluren<sup>42</sup>. Die Politik des Adels zielte vielmehr – in Übereinstimmung mit seinem Selbstverständnis von Schutz und Herrschaft – auf die Ausnutzung von Ortsvogteien, die durch die Gerichtsgebühren und Bußen sowie nicht zuletzt das Recht auf Verpflegung und Beherbergung finanziell lukrativ waren, sich flächenhaft auf ganze Ortschaften bezogen und Ansatzpunkte für weitergehende Forderungen und Abgaben bildeten<sup>43</sup>. Als Instrument für dieses siedlungs- und flächenbezogene Vorgehen bot sich die Unterstützung einer von den Bindungen des Grundeigentums emanzipierten Dorfgemeinde an. Es ist kein Zufall, daß die Fälle früher und starker Gemeindebildung vor allem für herrschaftlich stark zersplitterte Orte bezeugt sind<sup>44</sup>, in denen sowohl übergreifende Regelungen für die alltäglichen Abläufe gefunden werden mußten, als auch Bestrebungen im Gange waren, etwa gestützt auf die Ortsvogtei eine durchgreifende Ortsherrschaft durchzusetzen. Dieses Vorgehen brachte die klösterlichen Organisationsformen stark unter Druck; vielfach vollends zerstört wurden sie jedoch erst im Gefolge des Bauernkriegs und der frühen Reformationszeit, als viele Klöster nur noch aus der Defensive oder überhaupt nicht mehr agieren konnten. Bestätigt wird diese Interpretation durch die Beobachtung, daß Klöster gerade im Bereich massierten Grundbesitzes schon im 13. und 14. Jahrhundert versuchten, die entsprechenden Vogteirechte zu erwerben<sup>45</sup>. Dies ist eher als defensive Abwehr

<sup>41</sup> RÖDEL – SPRANDEL, Dorfanalysen (wie Anm. 6), 161f.

<sup>42</sup> Illustrativ: Wilhelm STÖRMER, Grundherrschaften des höheren und niederen Adels im Main-Tauber-Raum, in: Hans PATZE (Hg.), Die Grundherrschaft im späten Mittelalter II (Vorträge und Forschungen 27), Sigmaringen 1983, 25–45.

<sup>43</sup> Dazu grundsätzlich Thomas SIMON, Grundherrschaft und Vogtei. Eine Strukturanalyse spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Herrschaftsbildung (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 77), Frankfurt am Main 1995; eine systematische Analyse für Franken steht noch aus.

<sup>44</sup> Vgl. dazu auch RÖDEL – SPRANDEL, Dorfanalysen (wie Anm. 6), bes. 174.

<sup>45</sup> Vgl. z.B. Robert SCHUH, Besitzgeschichte des Klosters Heidenheim bis 1400, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 52 (1992) 153–194, hier 160, 163; Erwin PROBST, Vogt und Herr zu Dorf und Feld. Beiträge zur Geschichte des Rechtslebens in den ehemaligen

adeliger Vogteiherrn denn als Expansion zu werten, sonst hätte man nach adeligem Vorbild die Vogteiherrschaft in zersplittertem Grundbesitz angestrebt. Die große herrschaftsrechtliche Einheitlichkeit von solchen Klosterdörfern mag deshalb mit dazu beigetragen haben, daß hier nicht nur ältere Hofstrukturen besonders lange erhalten blieben, sondern darüber hinaus in der Zeit um 1400 wieder reaktiviert werden konnten, wie dies etwa die Amorbacher Weistumpolitik dieser Zeit vermuten läßt.

Seit dem späten 12. Jahrhundert hat es daneben noch eine Alternative zu Hofverband und Dorfgemeinde gegeben, die zeitlich und sachlich auch als Vorstufe zu letzterer verstanden werden kann. Gemeint ist die Zent, eine Einrichtung für einen räumlich überschaubaren Kreis von Siedlungen, der eine flächendeckende Friedenswahrung und Rechtspflege gewährleisten sollte<sup>46</sup>. Alle wehrfähigen Männer des Gerichtsbezirks waren zur Wehrfolge bei Landfriedensbruch verpflichtet und mußten bei den regelmäßigen Gerichtsterminen den Schutz der Gerichtshegung gewährleisten<sup>47</sup>. Deren Lasten, insbesondere die Stellung der Zentschöffen, wurden auf die verschiedenen Siedlungen verteilt, deren Bestreben es sein mußte, in diese Verpflichtung möglichst viele Leistungsträger einzubeziehen. Hier ebenso wie bei den übrigen Gemeinschaftsaufgaben der Siedlungen (u.a. Befestigung, Bewaffnung, Abgaben für Schutz und Schirm) setzte das Bestreben an, auch leistungsfähige Außenstehende zu integrieren, also eben die Inhaber von Herrenhöfen, aber z.B. auch die wirtschaftlich meist prosperierenden Müller, die ihrerseits in den unruhigen Fehdezeiten des Spätmittelalters auf den Schutz der zunehmend befestigten Dorfsiedlungen angewiesen waren.

Damit trugen die Zenten einerseits direkt zur Gemeindebildung bei, weil sie das Dorf als Leistungsgemeinschaft beförderten. Andererseits wurde die Gemeindebildung gefördert durch die Gegenbewegung zur flächenhaften Zentverfassung, die sich am stärksten im Streben nach der Errichtung von Ortsherrschaften mit eigener Gerichtszuständigkeit der Dorfherren ausdrückte, zumeist Niederadlige, die die Kompetenz der fürstlichen Zent auf die Blutgerichtsbarkeit einzuengen versuchten. Dieser Prozeß ist bereits im 14. Jahrhundert greifbar, wird jedoch offenbar erst im Verlauf des 15. Jahrhunderts zu einer dominanten Erscheinung; ihr entspricht – zum Teil als Gegenbewegung – die Bildung von Dorfgerichten auf der Basis fürstlicher Herrschaftsrechte. Es deutet deshalb auch aus dieser herrschaftlichen Perspektive vieles darauf hin, daß sich die allgemeine Erscheinung der Dorfgemeinde in Franken erst seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts durchsetzte und

klosterschwarzachischen Vogteidörfern, in: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 25 (1963) 145–168, hier 147.

<sup>46</sup> K(arl) KROESCHELL, Zent, -gericht, in: Lexikon des Mittelalters 9 (1998) 536f.; Meinrad SCHAAB, Die Zent in Franken von der Karolingerzeit bis ins 19. Jahrhundert. Kontinuität und Wandel einer aus dem Frühmittelalter stammenden Organisationsform, in: Werner PARVICINI – Karl Ferdinand WERNER (Hg.), Histoire comparée de l'administration (IV<sup>e</sup>–XVIII<sup>e</sup> siècles) (Beihefte der Francia 9), München 1980, 345–362.

<sup>47</sup> Zu den Funktionen der Zent zusammenfassend SCHAAB, Zent (wie Anm. 46), 359–361; im einzelnen das Material bei Hermann KNAPP, Die Zenten des Hochstifts Würzburg. Ein Beitrag zur Geschichte des süddeutschen Gerichtswesens und Strafrechts, 2 Bde, Berlin 1907, sowie in den Einzelbänden des Historischen Atlas von Bayern, Teil Franken.

stark obrigkeitlich bestimmt war durch eine gezielte Weistumpolitik und die Einrichtung zahlreicher Dorfgerichte, die in Franken wohl keine typisch mittelalterliche Institution darstellen.<sup>48</sup>

Die Konzentration auf das Verhältnis von Hofverband und Dorfgemeinde erlaubt es, die offensichtliche Vielfalt ländlicher Siedlungsorganisation im Hoch- und Spätmittelalter besser wahrzunehmen, als dies die bisher zumeist übliche Rede-weise von der Auflösung der älteren Grundherrschaft und der Entstehung der Dorfgemeinden vermuten läßt. Will man von den vorherrschenden Gemeinplätzen wegkommen, sind freilich noch andere Aspekte künftig viel stärker zu berücksichtigen, etwa die angesprochene Rolle der Mühlen in der Siedlungsorganisation, die Neubildung von „Herrenhöfen“ (= Bauhöfen) in der Zeit der Wüstungsbewegung oder der zuweilen offensichtliche Zusammenhang von massiertem Grundbesitz und Zent<sup>49</sup>. Dabei gilt es nicht, wie in der älteren Forschung nach dem Stein der Weisen zu suchen, nach einem Grundmuster, das die geschichtliche Entwicklung einheitlich steuerte. Und man wird ebenso nicht in Resignation verfallen müssen, daß jeder Einzelfall eben individuell sei. Vielmehr wird es die Zusammenschau des Materials und der bisherigen Erkenntnisse der Forschung künftig erlauben, zumindest eine Reihe von möglichen Typen näher zu fassen, wie das ländliche Leben im mittelalterlichen Franken organisiert war.

<sup>48</sup> So schon SCHERZER, *Dorfverfassung* (wie Anm. 11), 43f., 54.

<sup>49</sup> Beispiele bieten die mit den Zentgrenzen übereinstimmende frühmittelalterliche Amorbacher Klostermark (MATZAT, *Rodungssiedlungen*, wie Anm. 18, 55) oder etwa die weitgehende Deckung der Zent Michelrieth mit der frühmittelalterlichen Grenzbeschreibung eines fuldischen Waldgebietes im Spessart: Reinhard BAUER, *Die ältesten Grenzbeschreibungen in Bayern und ihre Aussagen für Namenkunde und Geschichte* (*Die Flurnamen Bayerns* 8), München 1988, 86f. sowie als allgemeine Feststellung 267.